

§ 9 Strukturiertes Promotionsprogramm

- (1) Das Promotionsverfahren gliedert sich in die Dissertation (150 Credits) und das strukturierte Promotionsprogramm (30 Credits).
- (2) Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogramms sowie Thematik und Zielsetzung der Dissertation werden von der Doktorandin/dem Doktoranden in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer unter Beachtung der Vorgaben von Abs. (3) so ausgewählt und begrenzt, dass das Promotionsverfahren in 3 Jahren abgeschlossen werden kann.
- (3) Das strukturierte Promotionsprogramm gliedert sich in folgende Bereiche:
 1. Berichterstattung: einen jährlichen schriftlichen Bericht zum Stand der Promotion (Pflicht; je 2 CR für die ersten drei Berichte, weitere Berichte werden nicht mehr kreditiert).
 2. Promotionsnahe Leistungen (mindestens 6 CR). Diese können wie folgt erbracht werden:
 - a) Bis zu zwei Präsentationen (Vortrag oder Poster) auf einer Fachtagung/einem Workshop (3 CR pro Präsentation)
 - b) Bis zu zwei Teilnahmen an einer Fachtagung/einem Workshop ohne eigene Präsentation (1 CR pro Teilnahme)
 - c) Vortrag im Arbeitsgruppenseminar/einem Oberseminar (3 CR pro Vortrag, maximal 9 CR)
 - d) Eingereichte Publikationen (3 CR je Publikation, maximal 9 CR)
 - e) Forschungsaufenthalt an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung mit mindestens einseitigem Bericht (1,5 CR pro Woche, maximal 6 CR)
 3. Leistungen in der wissenschaftliche Weiterbildung (mindestens 6 CR). Diese können wie folgt erbracht werden:
 - a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fakultät (1 CR je SWS)
 - b) Teilnahme an fachfremden Lehrveranstaltungen (1 CR je SWS, maximal 3 CR)
 - c) Teilnahme am Oberseminar bzw. Kolloquium (1 CR je Semester, maximal 6 CR)
 4. Erwerb überfachlicher Kompetenzen (optional). Diese können wie folgt erworben werden:
 - a) Durchführung von Übungen zu Vorlesungen der Fakultät (3 CR je Veranstaltung)
 - b) Mitwirkung bei der Durchführung von Seminaren und Proseminaren der Fakultät (3 CR je Veranstaltung, bei mehreren Lehrpersonen dividiert durch die Anzahl der Lehrpersonen)
 - c) Mitwirkung bei der Betreuung von Bachelor- oder Masterarbeiten (2 CR pro Kandidat/-in)
 - d) Beteiligung an der Organisation von Konferenzen, die von Arbeitsgruppen der Fakultät ausgerichtet werden (1 CR je 30 Stunden Arbeitsaufwand, max. 3 CR)

- e) Sprachkurs an einer Hochschule mit Zertifikat (1 CR je SWS, maximal 3 CR)
 - f) Übernahme von Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät (0,5 CR je Veranstaltung, maximal 2 CR)
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss im Einzelfall weitere Leistungen zum Erwerb von Credits in den Bereichen gem. Abs. 3 Nr. 2, 3 und 4 zulassen.
 - (5) Die erbrachten Leistungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss in geeigneter Form nachzuweisen.
 - (6) Das strukturierte Promotionsprogramm kann abgeschlossen werden, sobald sowohl die Mindestanzahl an Credits in jedem einzelnen Bereich als auch in Summe (30) sowie alle verpflichtend zu erbringenden Leistungen vorliegen. War eine/ein Doktorandin/Doktorand bereits zu einem Promotionsverfahren einer anderen Hochschule zugelassen, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Anzahl der im strukturierten Promotionsprogramm zu erbringenden Credits herabsetzen, wenn die/der Doktorandin/Doktorand eine an einer anderen Hochschule begonnene Dissertation an der Technischen Universität Dortmund fortsetzt. Der Promotionsausschuss berücksichtigt dabei den Stand der Dissertation und in einem strukturierten Promotionsprogramm der anderen Hochschule erbrachte Leistungen.
 - (7) Über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm stellt der Promotionsausschuss eine Bescheinigung aus.